

Haushaltssicherungs- konzept 2024



Der Landesgesetzgeber schreibt vor, dass Gemeinden mit defizitären Haushalten ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen haben. Die Hessische Gemeindeordnung (HGO) sieht hierzu vor:

Gem. § 92 Abs. 5 HGO

„der Haushalt ist in der Planung ausgeglichen, wenn

1. der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung der Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge im ordentlichen Ergebnis ausgeglichen ist [...]
2. im Finanzhaushalt der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen "Hessenkasse" geleistet werden können, soweit die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten nicht durch zweckgebundene Einzahlungen gedeckt sind.“

§ 92a Abs. 1 HGO

„(1) Die Gemeinde hat ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn

1. sie die Vorgaben zum Ausgleich des Ergebnis- und des Finanzhaushaltes in der Planung trotz Ausnutzung aller Einsparmöglichkeiten bei den Aufwendungen und Auszahlungen sowie der Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht einhält oder
2. nach der Ergebnis- und Finanzplanung (§ 101) im Planungszeitraum Fehlbeträge oder ein negativer Zahlungsmittelbestand erwartet werden.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Haushaltssicherungskonzeptes 2024 wurde der Finanzplanungserlass 2023 noch nicht veröffentlicht. Der aktuelle Finanzplanungserlass 2022 vom 14. Oktober 2022 macht zum Haushaltssicherungskonzept folgende Ausführungen:

„Ein Haushaltssicherungskonzept gem. § 92a Abs. 1 Nr. 1 HGO entfällt in den Fällen, in denen der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit zwar nicht so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie ggf. an das Sondervermögen „Hessenkasse“ geleistet werden können, jedoch ausreichend ungebundene Liquidität für die Tilgungsleistungen und ggf. Auszahlungen an das Sondervermögen „Hessenkasse“ zur Verfügung steht.

§ 92a Abs. 1 Nr. 2 HGO spricht von Fehlbeträgen im Planungszeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung. Eine Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes ist nur dann anzunehmen, wenn sich für den fünfjährigen Planungszeitraum der Ergebnis- und Finanzplanung insgesamt jeweils durch Saldierung der jahresbezogenen Planwerte im Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung der ordentlichen Rücklage ein Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis oder ein Fehlbetrag im Finanzhaushalt ergeben.“

Globale Entwicklungen und deren Auswirkungen für die Stadt Offenbach am Main

Die gesamtwirtschaftliche Erholung bekam bereits Ende des Jahres 2021 und darüber hinaus im Verlauf der Jahre 2022 und 2023 durch eine anziehende Preissteigerung erste Dämpfer. Infolge des Ukraine-Kriegs und der daraus entstehenden Energieverknappung bekam die Preissteigerung einen weiteren enormen Schub, wodurch sich sowohl Waren und Dienstleistungen verteuerten und weiter verteuern, als auch Zinsen kräftig angezogen haben und sich derzeit auf diesem hohen Niveau einpendeln. Diese steigende Ausgabenlast schlägt sich in der Folge auch im Haushaltsplan 2024 ff. nieder.

Die aktuelle Planung 2024 ff. zeigt, dass sich die vorgenannten globalen Entwicklungen auch im kommunalen Haushalt bemerkbar machen. Die hohe Inflation führt zwangsläufig auch im städtischen Haushalt zu einer steigenden Ausgabelast, die sich sehr stark auf die Planung auswirkt. Aufgrund dessen ist es von enormer Bedeutung eine gefestigte Einnahmehasis (Gewerbesteuer, Schlüsselzuweisung) zu etablieren, um die in vielen Bereichen steigenden Ausgaben tragen zu können, ohne Einbußen in Umfang und Qualität der Leistungen zu riskieren. Die Stadt Offenbach am Main arbeitet stetig daran den strukturellen Wandel sowie die Ansiedlung von Unternehmen voranzutreiben, um die finanzielle Leistungsfähigkeit aus eigener Kraft zu stärken. Dennoch bleibt die Haushaltslage weiterhin sehr angespannt.

Bereits der Haushalt 2023 samt mittelfristiger Planung bis 2026 war unterfinanziert und nur aufgrund der wirtschaftlich guten Vorjahre, in denen die ordentliche Rücklage sowie die vorhandene Liquidität gestärkt werden konnten, genehmigungsfähig. Die Stadt Offenbach am Main war gezwungen den Haushaltsplan 2023 ff. aus ihren Rücklagen zu finanzieren. Dieser Umstand verstärkt sich auch in der Haushaltsplanung 2024 inklusive der mittelfristigen Planung bis 2027. Steigende Ausgaben aufgrund der vorgenannten inflationären Entwicklung in Verbindung mit Einnahmen, die nicht in gleichem Maße steigen, führen dazu, dass der Handlungsspielraum eingeschränkt und einschneidende Sparmaßnahmen ergriffen werden müssen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt plant die Stadt Offenbach am Main für das Jahr 2024 im Ergebnishaushalt einen Verlust. Auch der Finanzhaushalt weist im Planungsjahr 2024 einen Zahlungsmittelfehlbedarf aus. Ebenso weisen die Jahre 2025 bis 2027 in der Planung derzeit Fehlbeträge aus. Diesem Umstand soll frühzeitig durch die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts Rechnung getragen werden.

Der Ausgleich der Defizite im Ergebnishaushalt kann nur durch einen massiven Sparkurs und einen Rückgriff auf die ordentliche Ergebnissrücklage bewerkstelligt werden. Hiervon sind neben der Kernverwaltung auch der Stadtkonzern betroffen, der seinen Beitrag leisten muss. Für die Organisationseinheiten der Kernverwaltung bedeutet dies einen radikalen Einschnitt ihrer Ausgaben.

Jahr/Bezeichnung (Werte in €)	2023¹⁾	2024	2025	2026	2027
Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	113.016.220	139.258.808	106.854.075	103.876.282	92.150.038
geplante ordentliche Jahresergebnisse	26.242.588	-32.404.733	-2.977.793	-11.726.244	-15.121.767
voraussichtliche Entwicklung der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	139.258.808	106.854.075	103.876.282	92.150.038	77.028.271

Durch die vorgenannte Möglichkeit des Ausgleichs der geplanten ordentlichen Defizite der Jahre 2024 bis 2027 unter Zuhilfenahme der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses erfüllt die Stadt Offenbach am Main für die Haushaltsjahre 2024 ff. die Vorgaben des § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO.

1) Das für 2023 prognostizierte Jahresergebnis stellt einen Forecast zum 31.12.2023 (Stand 31.08.2023) dar und basiert auf der Prognose zum 30.06.2022. Im Vergleich zur Haushaltsplanung 2023 zeigt die Prognose im ordentlichen Ergebnis 2023 eine Verbesserung in Höhe von rd. 25 Mio. €.

Die in der unten aufgeführten Tabelle in den Jahren 2024 bis 2027 geplanten Fehlbeträge im Finanzhaushalt sollen durch den aktuell prognostizierten Liquiditätsbestand zum 31.12.2023 gedeckt werden. Dieser Liquiditätsbestand ist bereits um gebundene liquide Mittel bereinigt:

Jahr/Bezeichnung (Werte in €)	2023 ²⁾	2024	2025	2026	2027
Liquiditätsstand zu Beginn des Haushaltsjahres	60.351.474	85.635.756	49.082.150	39.849.197	20.304.882
geplante Änderung des Zahlungsmittelbestandes	25.284.282	-36.553.606	-9.232.953	-19.544.315	-25.051.770
voraussichtlicher Liquiditätsstand zum Ende des Haushaltsjahres	85.635.756	49.082.150	39.849.197	20.304.882	-4.746.888

Zusätzlich besteht die Möglichkeit bei entsprechender Entwicklung in 2027 auf gebundene Liquidität in ausreichendem Maße zurückzugreifen. Unter Berücksichtigung dieser Mittel kann der Finanzhaushalt bis einschließlich 2027 ausgeglichen werden.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist es nicht absehbar, ob die vorgenannten Punkte ausreichend sein werden, um den notwendigen Ausgleich in den Folgejahren herzustellen. Deshalb müssen für die Folgejahre gegebenenfalls weitere Maßnahmen ins Auge gefasst werden. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um folgende Maßnahmen:

- Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B.
- Des Weiteren werden die einzelnen Dezernate sowie der Stadtkonzern weiterhin ihren Beitrag in den Folgejahren leisten müssen, um mit Kompensationen bzw. nachhaltigen Aufwandsreduzierungen die Fehlbeträge in den Haushalten zu reduzieren.

² Der voraussichtliche Liquiditätsstand für 2023 stellt einen Forecast zum 31.12.2023 (Stand 31.08.2023) dar und basiert auf der Prognose zum 30.06.2022. Im Vergleich zur Haushaltsplanung 2023 zeigt die Prognose eine Erhöhung des Zahlungsmittelbestandes von rd. 25 Mio. € zum 31.12.2023.